



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Christoph Buser, FDP-Fraktion: Bürokratie-Stopp: Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens**

Autor/in: [Christoph Buser](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 11. April 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Artikel 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen muss der Anbieter auf eigene Kosten gegenüber den Auftraggebenden durch die vom Kanton bezeichneten Stellen den Nachweis erbringen, dass die Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen dauernd und vollumfänglich eingehalten und dass Frau und Mann gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung gleich behandelt werden. Die Praxis zeigt, dass bei öffentlichen Ausschreibungen unzählige Dokumente wie Nachweise der Steuerbehörde, der Mehrwertsteuerbehörde, der Ausgleichskasse und der Pensionskasse, Betreibungsregisterauszüge sowie Nachweise über Versicherungen zusätzlich zu obengenannten Dokumenten verlangt werden. Unternehmen müssen diese Dokumente im Kanton Baselland bei jeder Submission neu einreichen. Das bedeutet einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand, der zu vereinfachen ist.

Beim selektiven Verfahren können die Auftraggebenden im Kanton Baselland gemäss Artikel 16 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ständige Listen über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter führen. Wer in eine ständige Liste aufgenommen ist, kann für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren vereinfachte Unterlagen einreichen. Gemäss dem ABC des Beschaffungswesens werden jedoch nicht in allen Arbeitsgebieten solche Listen geführt. Somit gibt es eine beträchtliche Anzahl Unternehmen, die bei jeder Submission alle Unterlagen neu einreichen müssen. Gleichzeitig bedeutet das Führen von Listen eine grosse Verantwortung für die Verwaltung, weil die Aktualität sicherzustellen ist und weil mit der seriösen Bewirtschaftung ein enormer administrativer Aufwand entsteht. Obwohl die Listen gemäss den Angaben im Gesetz jährlich im Amtsblatt publiziert werden, ist es für Unternehmen zudem nicht einfach, zu eruieren, in welchen Arbeitsgebieten ständige Listen bestehen und wo diese Listen unter dem Jahr einsehbar sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das System der Listen nicht durch ein unbürokratischeres und gerechteres System ersetzt werden könnte.

Im Kanton Bern zum Beispiel, ist das Führen von ständigen Listen verboten. Gleichzeitig ermöglicht der Kanton Bern gemäss Artikel 20 seiner kantonalen Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen den Anbieterinnen und Anbietern, beim Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichsten Nachweise zu beziehen. Dieses Zertifikat ist jeweils ein Jahr gültig und ersetzt alle zu erbringenden Nachweise. Das Zertifikat bedeutet für Unternehmen, die mehrmals pro Jahr an einem selektiven Verfahren teilnehmen, eine grosse administrative Erleichterung. Für die Verwaltung entfällt der Aufwand der Listenaktualisierung, weil sie einmal jährlich alle Informationen von den an Submissionen interessierten Unternehmen erhalten.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung zum Beschaffungsgesetz nach Vorbild der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Bern anzupassen und den Anbieterinnen und Anbietern zukünftig bei selektiven Verfahren zu ermöglichen, ein

Zertifikat über das Erbringen der gebräuchlichen Nachweise zu beziehen. Wer ein solches Zertifikat besitzt, muss für die Eignungsabklärung im selektiven Verfahren nur noch Angaben und Nachweise erbringen, die nicht mit dem Zertifikat abgedeckt sind. Das Führen von ständigen Listen entfällt mit dieser Massnahme.